

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1869.

### **N XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 28. Sept. 1869, Abänderungen des Reglements vom 11. Dec. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November desselben Jahres betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November desselben Jahres (Ges. - S. 1868 S. 1 ff.) werden anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 28. September 1869.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.

### I. Abänderungen des Reglements

zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

- 1) Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXX.

32

Ausgegeben in Rudolstadt den 9. October 1869.